VERORDNUNG (EWG) Nr. 2190/88 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1988

zur endgültigen Festlegung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 anwendbaren Beihilfe für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/88 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2638/87 [3] und (EWG) Nr. 2755/87 [4] wurden die Beihilfen für Sojabohnen vorbehaltlich der Bestätigung der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen fälligen Kürzung vorläufig festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2868/87 der Kommission [5] wurde der Betrag bestimmt, um den die Beihilfe für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1987/88 zu kürzen ist. Die vorläufig festgelegten Beihilfen wurden unter Berücksichtigung einer Kürzung berechnet, die dem genannten Betrag entsprach. Die für Sojabohnen vorläufig vorgesehenen Beihilfen sind jetzt zu bestätigen und endgültig festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 2638/87 und (EWG) Nr. 2755/87 genannten Beihilfen für Sojabohnen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnungen als endgültig festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1987, S. 50.
[4] ABl. Nr. L 265 vom 16. 9. 1987, S. 7.
[5] ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 15.